

V E R E I N B A R U N G

zwischen dem

KANTON GLARUS vertreten durch das Departement Bau und Umwelt

und dem/der

WALDEIGENTÜMER/IN

Tagwen Mollis, vertreten durch den Gemeinderat Mollis, 8753 Mollis

betreffend

Ausscheidung und Unterhalt eines Waldreservats im Raum Bärentrittwald, Gemeindegebiete Mollis

Gestützt auf Art. 20 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Mai 1995 wird vereinbart:

1. Zweck

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden Teile des Waldes im Bärentrittwald (Nr. N72 des kantonalen Waldreservatskonzeptes vom Mai 1996 mit Ergänzung von 2008), gemäss beiliegendem Plan 1:5000 unter Schutz gestellt.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die im beiliegenden Plan rosa (Totalreservat) eingezeichnete Waldfläche auf der Parzelle GB Mollis Nr. 815.
Gesamte Reservatsfläche: 3.28 ha Wald.

3. Schutzziele und Massnahmen

- Angestrebt wird ein Naturwald ohne jegliche Holznutzung;
- Schutz von seltenen Auen-Waldgesellschaften (E+K Nr. 29);
- Schutz von seltenen Ahorn-Waldgesellschaften (E+K Nr. 22, 25);
- Erhalten und fördern bedrohter Pflanzen und Tierarten sowie ihrer Lebensräume;
- Zulassen von Wildnis und natürlichen Abläufen;
- Beitrag zum Schutz einer besonderen Landschaft;
- Sensibilisierung der Menschen für die Werte der Natur und für natürliche Abläufe.

4. Weitere Massnahmen und Verpflichtungen

Folgende Massnahmen sind in Absprache mit dem Departement Bau und Umwelt, Abteilung Wald und/oder nach Anzeichnung durch den zuständigen Revierförster nach wie vor erlaubt:

- Entfernen von Bäumen, die aus dem Reservat heraus auf Wege, Plätze, Wiesen, Riedflächen fallen oder bedingt durch Naturereignisse (Sturm, Nassschnee) eine Gefahr bedeuten; das Holz ist nur ausserhalb des Reservates zu nutzen;
- Neuanlage von (genehmigten) Wanderwegen und deren Unterhalt und Offenhaltung;
- Befahren des Waldes mit Forstfahrzeugen und -geräten zur ausnahmsweisen Ausführung geplanter und zielgerichteter Massnahmen;
- Beschriftungen und Info-Tafeln zum Reservat;
- Eingriffe gegen die Ausbreitung der Neophyten.

Weitere erlaubte Massnahme:

- Die Ausübung der Jagd im Rahmen der kantonalen Vorschriften.

Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich, alle Massnahmen, die zielgerichtet und dem Reservatsgedanken förderlich sind, zu unterstützen und umgekehrt alle Massnahmen, die diesem Ziel abträglich sind, abzuwenden. Übergeordnete Planungen wie Nutzungsplan und Richtplan sind nach Möglichkeit entsprechend zu ergänzen.

5. Abgeltung für Leistungen im öffentlichen Interesse

- a) Totalreservat: Der Kanton leistet für den Nutzungsverzicht eine einmalige Ertragsausfall-Erschliessungs-Entschädigung unter gebührender Berücksichtigung der Standorts- und Erschliessungsverhältnisse und der damit verbundenen Holzerntekosten. Als Grundlage für die Berechnung des Ertragsausfalls dienen die Richtlinien für die Schätzung von Wald und Waldschäden des Schweizerischen Forstvereins.

Die einmalige Ertragsausfall-Erschädigung beträgt im vorliegenden Fall Fr. [REDACTED]

- b) Der Kanton sorgt für die Auszahlung der zugesicherten Förderungsbeiträge.

6. Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und dauert 50 Jahre. Wird sie nicht fünf Jahre vorher gekündigt, erneuert sie sich stillschweigend um jeweils 10 Jahre.

7. Rechtsnachfolge

Die Vereinbarung verpflichtet in den Schranken des öffentlichen Rechts auch die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.

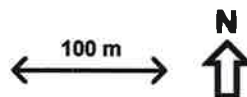
8. Beilagen

Der beiliegende Plan 1:5'000 vom 24. November 2009 mit dem eingezeichneten Vereinbarungsgegenstand gemäss Ziffer 2 wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Tagwen Mollis

Waldreservat Bärentrittwald

1:5'000



 Vereinbartes Totalreservat

 Totalreservat Linthwerk

 Sonderwaldreservat Linthwerk

 Geplantes Totalreservat Walenberg, VBS

 Geplantes Sonderwaldreservat, VBS

 übriger Wald des VBS; Pufferzone 15 m; naturnaher Waldbau

 Strassen/Wege/Plätze
gem. amt. Vermessung

 Fließgewässer
gem. amt. Vermessung

Departement Bau und Umwelt, Glarus
Abteilung Wald

Planbeilage zur Vereinbarung über ein Waldreservat
zwischen dem Tagwen Mollis und dem Kanton Glarus (Departement Bau und Umwelt)

Glarus, den 25. MRZ. 2010

Für den Kanton Glarus:

Departement Bau und Umwelt



R. Marti, Regierungsrat

Mollis, den 19. März 2010

Für den Tagwen Mollis

Der Gemeindepräsident:



H. Leuzinger

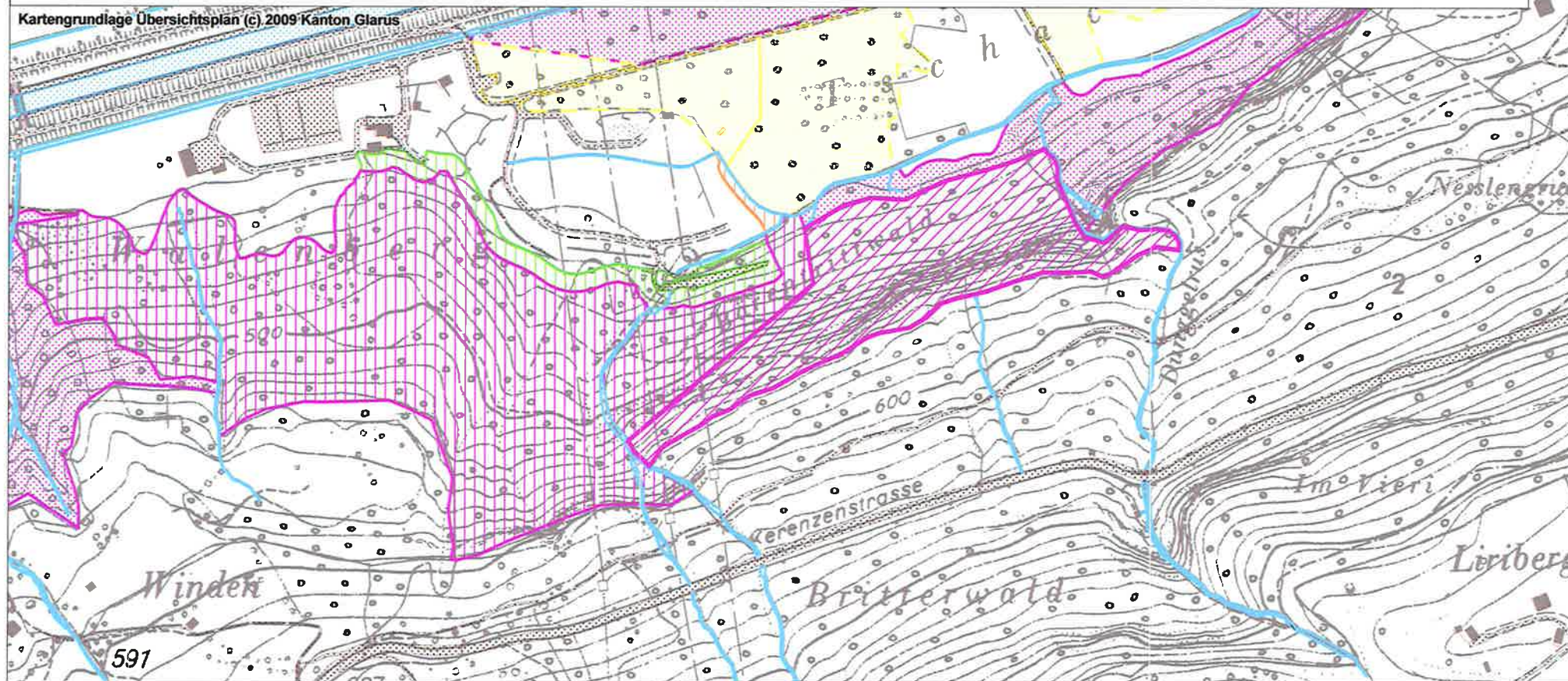
Der Gemeindeschreiber:



H. Hösli

24. November 2009

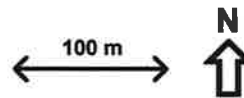
Kartengrundlage Übersichtsplan (c) 2009 Kanton Glarus



Tagwen Mollis

Waldreservat - Bärentrittwald

1:5'000



++ Perimeter Waldreservat; Teil von Parzelle Nr. 815

Wald Tagwen Mollis: Waldgesellschaften Grundlage für Ertragsausfallentschädigung in Totalreservaten:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------------|
| 12 Bingelkraut-Buchenwald | 25 Turinermeister-Lindenmischwald |
| 13 Bingelkraut-Buchenwald mit Linde | 29 Zweiblatt-Eschenmischwald |
| 22 Hirschzungen-Ahornwald | |

Totalreservat Linthwerk

Sonderwaldreservat Linthwerk

Geplantes Totalreservat Walenberg, VBS

Geplantes Sonderwaldreservat, VBS

übriger Wald des VBS; Pufferzone 15 m; naturnaher Waldbau

Strassen/Wege/Plätze gem. amtl. Vermessung

Fliessgewässer gem. amtl. Vermessung

Departement Bau und Umwelt, Glarus
Abteilung Wald

24. November 2009

Kartengrundlage: Übersichtsplan (c) 2009, Kanton Glarus

